

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 61 (1988)

Heft: [2]

Anhang: Bildungspolitische Beilage der Schweizer Erziehungsrundschau 2/1988
= Supplément de la Revue suisse d'éducation 2/1988

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Weiterbildungskosten mit Steuerabzug

Im Geltungsbereich des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung einer direkten Bundessteuer (BdBSt) sind echte Weiterbildungskosten (auch eines unselbständig Erwerbenden) vom Roheinkommen abziehbar, falls sie der Sache nach mit dem gegenwärtigen Beruf des Steuerpflichtigen zusammenhängen und diesem nicht zuzumuten war, auf diese Weiterbildung zu verzichten.

Das Bundesgericht hatte bisher offenbar noch nie über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Weiterbildungskosten zu entscheiden. Gemäss Art. 22 Abs. 1 Buchstabe a BdBSt werden vom rohen Einkommen die zum Erzielen des steuerbaren Einkommens erforderlichen Gewinnungskosten abgezogen. Dies können nach dem Willen des Gesetzgebers auch unselbständig Erwerbende, wozu aber das Bundesgericht bisher nur selten Stellung zu nehmen hatte. Doch ergibt sich aus dem einleitenden Text von Art. 22bis Abs. 1 BdBSt, dass Weiterbildungskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit nur insoweit vom Roheinkommen abziehbar sind, als die Gewinnungskosten darstellen. Unter diesen sind Aufwendungen zu verstehen, die unmittelbar für das Erzielen des Einkommens gemacht werden und in einem direkten ursächlichen Zusammenhang dazu stehen.

Buchstabe c der erwähnten Bestimmung präzisiert, dass es sich um eine «erforderliche» Weiterbildung handeln muss. Aus der französischen und italienischen Fassung geht hervor, dass nur Kosten für eine «Perfektionierung» im bereits erlernten und ausgeübten Beruf, nicht aber Kosten einer zum Aufnehmen einer Berufstätigkeit notwendigen Ausbildung abziehbar sind, selbst wenn diese neben einem bereits ausgeübten anderen Beruf im Hinblick auf den späteren Berufswechsel absolviert wird.

Weitherzigeres Rechtsverständnis

Unter «erforderlichen» Weiterbildungskosten sind nach einer engeren Auffassung nur jene zu verstehen, deren Vermeidung den Steuerpflichtigen um seine bisherige berufliche Stellung brächte. Was für den Pflichtigen unerlässlich ist, bleibt jedoch schwer nachprüfbar. Das Bundesgericht (II. Öffentlichrechtliche Abteilung) bekannte sich deshalb zur weitherzigeren Meinung, es sei nur zu ermitteln, ob die Weiterbildung objektiv mit dem gegenwärtigen Beruf in Zusammenhang steht bzw. ob deren Vermeidung unzumutbar war, weil sonst die Einkommenserzielung erschwert oder beeinträchtigt, allenfalls die Erhaltung der Einkommensquelle gefährdet worden wäre.

Bei selbständig Erwerbenden erfolgt der Abzug von Gewinnungskosten so, dass besteuert wird, was der Steuerpflichtige an Einkommen erzielt hat, und nicht, was

er bei einem wirtschaftlich richtigen Einsatz der ihm verfügbaren Mittel hätte erzielen können. Deshalb soll – weitherzig – dem berufstätigen Steuerpflichtigen (auch in unselbständiger Stellung), der die *Weiterbildung zum Bewahren seiner Chancen im Beruf für angezeigt hält, der Kostenabzug gestattet werden. Dies auch, wenn nicht feststeht, dass die Weiterbildung absolut unerlässlich war, um die gegenwärtige berufliche Stellung nicht einzubüssen.* Nur so kommt es übrigens zu einer rechtsgleichen, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechenden Besteuerung der ihre Weiterbildung selbst Bezahlenden im Vergleich zu Berufstätigen, deren Weiterbildung vom Arbeitgeber finanziert, aber nie als Naturallohnleistung besteuert wird.

Berufsaufstiegskosten sind etwas anderes

Weiterbildung umfasst aber nicht nur Anstrengungen, um erworbene Fähigkeiten zu erhalten, sondern auch, um verbesserte Kenntnisse zum Ausüben des gleichen Berufes erst zu erwerben. Der Abzug ist nur zu verweigern, wenn es sich um Kosten für eine unerlässliche Voraussetzung für einen versprochenen oder ernstlich erhofften Aufstieg handelt, und zwar in eine eindeutig vom bisherigen Beruf zu unterscheidende Berufsstellung oder gar in einen andern Beruf. Bessere Ausübung des bisherigen Berufs oder Beförderung innerhalb des Berufs vom gelernten Fachmann zum Vorarbeiter bzw. Vorgesetzten einiger weniger (eventuell angelernter) Berufskollegen und Hilfskräfte ergibt jedoch keine solchen nicht abzugsfähigen Berufsaufstiegskosten.

Der unmittelbare ursächliche Zusammenhang mit einem ausgeübten Beruf besteht nur dann, wenn die Weiterbildung bei der Berufsausübung verwendete Kenntnisse

betrifft. Es braucht sich aber nicht um berufs- oder fachspezifische Kenntnisse zu handeln. Es kommen auch im Beruf verwendete *Sprachkenntnisse* in Frage, selbst wenn damit die Chance einer Lohn-erhöhung oder Beförderung verbunden ist. Jener Zusammenhang fehlt jedoch, wenn Sprachkenntnisse nur für persönliche kulturelle Bereicherung erworben oder verbessert werden. Der unmittelbare ursächliche Zusammenhang muss auch insofern gewahrt werden, als die in der Berechnungsperiode angefallenen Kurskosten vom Erwerbseinkommen derselben Periode abgezogen werden sollen, obwohl der Zusammenhang mit der unmittelbar vorangehenden oder nachfolgenden Berechnungsperiode nicht unbeachtet bleiben darf (Urteil vom 20. Februar 1987).

Quelle: SKZ 50/87

Beratung durch den Schweiz. Beobachter

Im Beobachter 18/87 wird unter dem Titel «klug ist, wer prüft und sorgfältig wählt» in der Beratungsrubrik über konkrete Auseinandersetzungen zwischen Privatschulen und Kursteilnehmern bei unzeitigen Kündigungen berichtet. Der Beobachter empfiehlt seinen Lesern zur Vermeidung unliebsamer Überraschungen folgendes Vorgehen vor der Unterzeichnung eines Unterrichtsvertrages:

Wichtige Hinweise für Kursinteressenten

- Bei verschiedenen Schulen Erkundigungen über Ausbildungsmöglichkeiten, Preise und Kursdauer einholen.
- Schriftliche Unterlagen und Referenzadressen verlangen.
- Gründliche Preisvergleiche anstellen.

- Schnupperbesuche in diversen Klassen machen.
- Vor Kursanmeldung Verbindung mit Berufsberatungsstellen und Fachverbänden aufnehmen zum Beispiel:
 - Schweizerischer Kaufmännischer Verband (SKV), Hans-Huber-Strasse 4, 8023 Zürich 2
 - Verband der Datenverarbeitungsfachleute im SKV, Hans-Huber-Strasse 4, 8023 Zürich 2
 - Verband Schweizerischer Privatschulen, Postf. 1498, 3001 Bern.
- Auskünfte bei Konsumentenberatungsstellen oder beim Beobachter einholen.
- Sich niemals durch die Aussage des Schulvertreters, es sei gerade noch ein einziger Platz frei, zu einer Unterschrift überreden lassen.
- Keine Anmeldungen und Verträge für längere Kursbesuche unterzeichnen, wenn jegliche Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen wird.
- Nie das ganze Kursgeld zum voraus bezahlen, sondern in monatlichen Raten ab Kursbeginn.
- Mündliche Versprechungen – wie Zusage einer Stellenvermittlung nach Kursabschluss – schriftlich auf dem Vertrag *vor* Unterzeichnung bestätigen lassen.

2. die Fach- und Hochschulen zum Ausbau der Nachdiplom- und Ergänzungsstudien aufzufordern;
3. Vorschläge betreffend die Anerkennung der Weiterausbildung an das BIGA sowie an Verbände und Berufsorganisationen zu richten;
4. Impuls- bzw. Bildungsprogramme zur Entwicklung praxisnaher Weiterbildungsprozesse zu erstellen.

Zu den einzelnen Begehren nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

- Die Verbesserung der Koordination der Weiterbildung und der Grundlagenbeschaffung ist sowohl im Hochschul- als auch im Fachschulbereich eingeleitet worden.
- Der Ausbau der Nachdiplom- und Ergänzungsstudien an höheren Fachschulen und Hochschulen hat in jüngerer Zeit beträchtlich zugenommen, ist aber noch keineswegs abgeschlossen.
- Für die Anerkennung von Weiterbildungsabschlüssen sind verschiedene Behörden zuständig. Soweit es sich um gesetzlich geregelte und in die Kompetenz des Bundes fallende Weiterbildungsgänge zur beruflichen Höherqualifizierung handelt, bestehen entsprechende staatlich anerkannte Abschlüsse. Die Bescheinigung der Teilnahme an einzelnen, punktuellen Weiterbildungsmaßnahmen von kürzerer Dauer ist in erster Linie Sache der Veranstalter. Der Bundesrat begrüsst jedoch auch entsprechende Bemühungen von Berufs- und Standesorganisationen.
- Sowohl im Hochschul- als auch im ausseruniversitären Bereich sind Studien im Gange, um sich aufdrängende Impuls- oder Bildungsprogramme zur Weiterbildung auszulösen.

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Motion Ogi: Förderung der Weiterbildung

Der Bundesrat wird beauftragt:

1. die Koordination und Grundlagenbeschaffung zu verbessern und den Einsatz von Weiterbildungsdelegierten an den Fach- und Hochschulen der Schweiz zu prüfen;



Zur Betreuung unserer internen Knaben (21 bei Vollbelegung) des Untergymnasiums und der Sekundarschule suchen wir auf Beginn des Schuljahres 1988/89 am 30. Mai eine sportliche,

engagierte Lehrer- und Erzieherpersönlichkeit

die es versteht, die Heranwachsenden mit natürlicher Autorität zu betreuen und durch ihre oft schwierige Entwicklungszeit zu führen. Wir stellen uns ein teamfähiges Ehepaar vor mit Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen, das mit Freude und Geschick diese verantwortungsvolle, schöne Aufgabe übernehmen würde. Eine Sekundarlehrerausbildung sprachlicher Ausrichtung wäre ideal und der Ehefrau würden wir gerne die Betreuung der erkrankten Internatsschüler (wir leben aber in gesundem, sonnigem und hochalpinem Klima) übertragen.

An unserer Schule werden rund 150 Internats- und 120 Tal-schaftsschüler folgender Abteilungen unterrichtet:

**Untergymnasium Typus B – Gymnasium Typus E – Preseminar
Ladin – Handelsmittelschule – Sekundarschule – Berufswahl-
klassen – Deutsch-Jahreskurs**

Unser Schulwerk bekennt sich zu einer christlichen Grundhaltung. Wir bieten die üblichen Sozialleistungen, verfügen über eine gut ausgebaute Versicherungskasse. Unsere künftigen Internatsmitarbeiter werden in einer grossen, sonnigen und preisgünstigen Dienstwohnung wohnen können.

Nach kurzer schriftlicher oder telefonischer Kurzvorstellung erteilen wir gerne weitere Auskünfte. Bewerbungen mit den üblichen Beilagen und Ausbildungsnachweisen erwarten wir an das Rektorat

**Evangelische Mittelschule Samedan, 7503 Samedan
Lic. phil. II P.-D. Hool, Rektor**